



Protokoll der  
PSG-Bundesversammlung

10. – 12. Juni 2016  
Kassel

Teilnehmerinnen

anwesende Delegierte:

| DIÖZESANVERBÄNDE     | STIMMEN | VERTRETERINNEN  |
|----------------------|---------|---|
| Aachen               | 3       | Nicola Brück, Lisa Eisele, Kim Geffroy  |
| Augsburg             | 2       | Franziska Frank, Stefanie Widmann   |
| Bamberg              | 1       | Ronja Giskes  |
| Essen                | -       |   |
| Freiburg             | 2       | Giulia Belliazzi, Simone Lapp / Eva Keller  |
| Köln                 | 2       | Vanessa Olzem, Cosima Weigel  |
| Mainz                | 2       | Salome Häbe, Wencke Dreiss  |
| München              | 3       | Cäcilia Hauber, Lydia Kunert, Anna Schwojer   |
| Münster              | 3       | Janett Juschka, Carolin Kortüm, Kimberly Vogelsang                                      |
| Paderborn            | -       |   |
| Regensburg           | 2       | Anetta Marcinek, Christine (Tine) Ott   |
| Rottenburg-Stuttgart | 3       | Petra Depner, Christine Spieß, Marie Louis  |
| Trier                | 3       | Antonia Gerharz, Paulina Gerharz, Sabrina Lambert                                       |
| Würzburg             | 3       | Julia Kopf, Anne Sauer, Franziska Selzam  |
| PSG-Bundesvorstand   | 1       | Sigrid Hofmann  |
| Bundesleitung        | 5       | Christina Heuschen, Madeleine Schmid, Martina Wieland, Isa Landthaler, Kristina Knudsen |
|                      | 35      | Stimmen   |

Beratend:

Irmgard Rathmacher (PSG-Bundesgeschäftsführung)

Gäste:

Liv Troch, Ylva Pössinger, Lea Thiekötter, Ramona Krämer (Moderation), Friederike Walter, Andreas Walter, Oliver Wunder, Ostara Schwarz, Gesa Grandt, Klara Groß-Elixmann, Susanne Strauss-Feldschen, Dominik Naab

Entschuldigt:

Carina Seuffert

Tagesordnung der PSG-Bundesversammlung 2016

- TOP 1: Regularien - 4 -
- TOP 2: Berichte - 4 -
- TOP 3: Kick-Off Bundeslager - 7 -
- TOP 4: Anträge - 7 -
- Antrag Nr. 1 Änderung der Satzung (geänderte Fassung) - 7 -
- Antrag Nr. 2 Änderung der Geschäftsordnung - 17 -
- Antrag Nr. 3 Neufassung der Ordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) - 21 -
- Antrag Nr. 4 Änderung der Satzung - 23 -
- Top 5: Wahlen - 27 -
- Top 6: Ahrhütte - 28 -
- Top 7: Verschiedenes - 28 -

## **TOP 1: REGULARIEN**

Sigrid Hofmann eröffnet um 19:40 Uhr die Bundesversammlung 2016 und begrüßt die Anwesenden.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde stellt die Moderation Ramona Krämer fest, dass fristgerecht zur Bundesversammlung eingeladen wurde und dass die Stimmen der Bundesleitung nicht die Stimmen der Delegierten der Diözesanverbände übersteigen. Somit ist die Bundesversammlung beschlussfähig.

am Freitagabend um 20 Uhr sind 28 Stimmberechtigte anwesend

ab 20:47 Uhr sind es 31 Stimmberechtigte (Ankunft Rottenburg-Stuttgart)

ab 21:00 Uhr sind es 32 Stimmberechtigte (Ankunft weitere Stimme Köln)

ab 21:30 Uhr sind es 35 Stimmberechtigte (Ankunft Münster)

Am Samstagmorgen sind 34 Stimmberechtigte anwesend.

Am Samstagmittag sind 34 Stimmberechtigte anwesend.

Zum Protokoll der Bundesversammlung 2015 liegt ein Einspruch vor. Er wird verlesen. Das Protokoll wird anschließend mit 28 Stimmen genehmigt.

Anna Schwojer wird einstimmig als Kandidatin für die Bundesleitung zugelassen.

Tine Ott fragt nach, warum kein Austausch der Diözesanverbände mehr stattfindet. Begründung: Da dies beim Bundesrat stattfand und da dieses Wochenende sehr voll ist, wurde es bei dieser BV nicht als eigener Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Die Tagesordnung wird festgestellt und einstimmig beschlossen.

## **TOP 2: BERICHT E**

### **BERICHT DER BUNDESLEITUNG**

Der Bericht der Bundesleitung ist den Delegierten der Bundesversammlung auf dem Postweg in schriftlicher Form zugegangen.

Die Bundesleitungsfrauen geben kurz eine persönliche Einschätzung der Arbeit ab.

Im Folgenden werden die einzelne Punkte des Berichts aufgerufen und ggf. kommentiert bzw. ergänzt:

### **BUNDESLEITUNG/BUNDESVORSTAND**

#### **Zusammenarbeit/Arbeitsweise**

Carina Seuffert ist wegen einer Fortbildung verhindert an der BV teilzunehmen.

Tine Ott fragt nach, wer Klara Groß-Elixmann ist. Sie war ursprünglich Kandidatin für das Amt der Bundeskuratin und arbeitet nun im theologischen Bereich bis zum Jahresende im Bundesamt.

#### **PSG - Weiterentwicklungsprozess**

Sigrid Hofmann ergänzt, dass die Bundesleitung grundsätzlich zufrieden mit der neuen Satzung ist. Im Praxistest hat sich nun gezeigt, dass wenige Änderungen notwendig sind; außerdem waren leider noch ein paar Fehler im Text, die nun berichtigt werden sollen.

Tine Ott bedankt sich für die Arbeit und Beratung bei Martina Wieland.

#### **Free Being me!/Einfach Ich!**

Im DV Würzburg wurden die Arbeitshilfen verteilt und in einer Gruppe in Aschaffenburg bearbeitet.

In Köln hat das Pfingstlager zum Thema stattgefunden, was sehr gut bei den Mädchen ankam.

In München wurde das Thema beim Wichtel- und Pfadiwochenende mitaufgegriffen.

In Regensburg fand ein Stammeslager dazu statt.

Kristina Knudsen ergänzt, dass das Thema dieses Jahr zwar ausläuft, aber die qualitativ sehr guten Arbeitshilfen natürlich weiterhin eingesetzt werden können, besonders auch in der Leiterinnenausbildung.

#### Arbeitshilfe zur Arbeit mit geflüchteten Mädchen und Frauen

Tine Ott fragt nach einem Zeitplan. Die Arbeitshilfe soll zum neuen Schuljahr im September/Oktober fertig sein. Darin werden auch Ansprechpartnerinnen vor Ort und Tipps benannt.

#### Trainerinnen-Ausbildung (TA)

Sigrid Hofmann freut sich, dass die Ausbildungsteile sehr gut angenommen werden und für das Wochenende in Berlin eine Politikerin zur Diskussion gewonnen werden konnte. Für das TA-Lager auf Brownsea Island im Sommer sind noch Plätze frei. Sigrid Hofmann bedankt sich beim vollständig ehrenamtlichen TA-Team für die sehr gute Arbeit.

#### AK Rwanda

Für das Bundeslager werden die Rwanderinnen eingeladen, mindestens fünf und maximal zehn. Außerdem wird nächstes Jahr noch eine weitere Begegnung stattfinden.

#### Kurat\_innenvernetzung und Kurat\_innentreffen

Die Vernetzung fällt auch in den Aufgabenbereich von Klara Groß-Elixmann. Sie wird aktuelle Themen abfragen und das Treffen im November mitvorbereiten.

#### Hauptberuflichentreffen

Von den Bildungsreferentinnen wurde der Wunsch geäußert als Gäste auf die Bundesversammlung eingeladen zu werden. Es sollte jedoch die Entscheidung des Diözesanverbandes sein und bleiben, wer zur Bundesversammlung delegiert wird.

#### 100. Katholikentag 2016 in Leipzig

Zunächst war es schwierig Leute zu finden, die für die PSG den Stand im Zentrum Jugend betreuen. Letztlich wurden jedoch sogar 18 Personen dafür gefunden! Auf der Kirchenmeile war die PSG dieses Mal auch vertreten. Dadurch war auch der Austausch mit Bischöfen und Politikern möglich. Für die PSG war es eine sehr gute öffentlichkeitswirksame Veranstaltung, u.a. auch durch die Teilnahme am Flashmob der KDFB zum Diakonat der Frau.

#### Neues Material für die Öffentlichkeitsarbeit

Tine Ott findet, dass das Material von den Mädchen bestimmt gut angenommen wird.

#### Spitzentreffen mit dem BMPPD

Antonia Gerharz ruft dazu auf, mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern aus dem BMPPD in Kontakt zu treten und sich auszutauschen.

Falls in Diözesen nicht genutztes Zelt- oder Küchenmaterial vorhanden ist, freut sich der BMPPD sehr über Spenden. Derzeit gibt es Gruppen bei Wiesbaden, in München, Hamburg und Duisburg. Grundsätzlich möchte der BMPPD gerne in den Ring aufgenommen. Die Ziele sind ähnlich denen der anderen vier Ringverbände.

Kim bittet darum, eine Liste mitzuschicken wo es BMPPD-Stämme gibt. Auf der Homepage des BMPPD <http://www.moslemische-pfadfinder.de/> gibt es eine Übersicht.

#### RDP-Vorständetreffen

Sigrid Hofmann wird an dem nächsten Treffen nicht mehr teilnehmen, es wird bereits eine neue Bundesvorsitzende hinfahren.

#### Thinking Day Aktion 2015

Für die PSG benötigen wir noch eine Frau, die Lust hat in der AG mitzuarbeiten. Es findet maximal ein Treffen stand, ansonsten erfolgt die Abstimmung per Telefon und Internet ca. 2 Monate vor der Aktion. Man kann sehr gut inhaltliche Ideen einbringen. Falls es eine interessierte Ehrenamtliche in einer Diözese gibt, bittet Sigrid um Rückmeldung an das Bundesamt.

#### Friedenslicht

Der Nachname von Ylva Pössinger ist im Bericht falsch geschrieben.

#### Seminar zur Arbeit mit Geflüchteten

Das Seminar in Hamburg wurde aufgrund von nur vier Anmeldungen leider abgesagt. Weitere Seminare sind Anfang Juli im Bayerischen Wald und im November in Westerlo geplant.

Petra Depner merkt an, dass für Rottenburg-Stuttgart wahrscheinlich kein Ort sehr gut ist.

Die Flyer wurden mit den Daten auch an alle Diözesanverbände geschickt. Außerdem wurden die Diözesanbüros per Email informiert. Fahrtkosten werden komplett erstattet.

Christine Spieß merkt an, dass wahrscheinlich die Zeit zwischen der Information über die Veranstaltung und dem Termin in Hamburg zu kurz ist. In Rottenburg-Stuttgart bietet der BDKJ einige Seminare und Fortbildungen an, so dass wahrscheinlich kein Bedarf an Seminaren vom rdp besteht.

Sigrid Hofmann bewirbt nochmal die Förder- und Zuschussmöglichkeiten für Veranstaltungen, evtl. machen Kooperationen unter den Ringverbänden Sinn.

Christina Heuschen bietet an, dass sie jederzeit für Fragen zum Thema zur Verfügung steht.

#### Roverway Frankreich 2016

Tine Ott fragt nach wie es zu der einheitlichen Kluft kam.

Beim Jamboree in Japan gab es schon eine und damit wurden positive Erfahrungen gemacht (man musste z. B. nicht begründen, warum unterschiedliche Kluftfarben in Deutschland getragen werden).

Um auch in der PSG Erfahrungen dazu sammeln zu können, wurde für den Roverway beschlossen auch hier eine einheitliche Kluft zu haben. Grundsätzlich soll es aber keine Ringekluft geben, sondern sie soll für internationale Veranstaltungen gelten.

Antonia Gerharz hat beim Vorbereitungswochenende die Erfahrung gemacht, dass es egal ist aus welchem Verband man kommt und dass dies ein sehr gutes Gefühl war.

#### Deutschsprachige Konferenz

Die nächste DSK findet in Liechtenstein statt. Man kann sich ohne Sprachbarriere international über Gruppenarbeiten austauschen, so dass auch Gruppen- und Stammesleiterinnen sehr gut teilnehmen können.

#### Anhang 1 - Stiftung Pfadfinderinnen

Pro Jahr können ca. 4.000 Euro ausgeschüttet werden. Spendengelder können im Folgejahr ausgeschüttet werden, bei Zustiftungen steigen nur die Zinsen. Deswegen sind Spenden wichtig.

Die Majakarte wurde öfters nicht angenommen, da kein Payback-Logo aufgedruckt ist.

Sigrid Hofmann bedankt sich bei der Stiftung für die unkomplizierte Unterstützung.

#### Anhang 2 - PSG-bundesweit e. V. – Förderverein

Durch die Mitgliedsbeiträge können jährlich 3.000 bis 4.000 Euro für Projekte mit bundesweiter Bedeutung ausgegeben werden. Der Förderverein freut sich jederzeit über neue Mitglieder.

### **TOP 3: KICK-OFF BUNDESLAGER**

Super Mary, Louisa und Yoschi statteten der Bundesversammlung einen Besuch ab. Die Homepage wurde online gestellt und es gab erste Informationen über den weiteren zeitlichen Ablauf. Alle freuen sich auf ein erfolgreiches Bundes-Sommerlager 2017.

### **TOP 4: ANTRÄGE**

#### **ANTRAG NR. 1 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

ANTRAGSSTELLER: Bundesleitung

#### WORTLAUT DES ANTRAGS:

Die Bundesversammlung möge die Satzung wie aus der Anlage ersichtlich ändern.

Die Bundesleitung wird ermächtigt den Text der neu beschlossenen Satzung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache, auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Satzung von Inhalt und Auswirkung unberührt lässt.

Anlage (gekürzter Wiedergabe der Änderungen):

#### 9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe oder mit der Wahl in ein Leitungsamt erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an

den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

## 11. Die Stammesversammlung

### 11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

der Stammesvorstand

die Mitglieder der Leiterinnenrunde

die beitragszahlenden Gruppenmitglieder

[...]

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind

[...]

[...] Die Stammesversammlung beschließt über den Termin der nächsten Stammesversammlung. Wenn die Stammesversammlung keinen Termin festgelegt hat, beschließt die Leiterinnenrunde darüber.

### 11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

[...]

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.

## 12. Der Stammesvorstand

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können ~~Frauen, Priester oder Männer~~ weibliche und männliche Laien oder Kleriker gewählt werden. ~~Die Beauftragung wird vom zuständigen Seelsorger erbeten.~~

Die Amtszeit ~~der Mitglieder~~ des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

[...]

### 12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse von ~~der~~ Bundes-, Diözesan- und Stammesversammlungsebene

[...]

### 12.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand [...]

## 13. Die Leiterinnenrunde

### 13.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

der Stammesvorstand

die Leitungsteams der Gruppen

~~weitere Mitglieder, die die Leiterinnenrunde einladen kann.~~

### 13.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde



Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

[...]

~~sie entscheidet die Entscheidung über die Finanzierbarkeit der Umsetzung bei von~~ Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, ~~über die Finanzierbarkeit der Umsetzung, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.~~

die Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

#### 14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm ~~kann~~ wird durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung, anerkannt werden, wenn

[...]

#### 16. Der Diözesanverband

[...]

Die Organe des Diözesanverbandes sind

[...]

#### 17. Die Diözesanversammlung

Mitglieder der Diözesanversammlung

Information :

***an dieser Stelle wurde Antrag Nr. 4 des Diözesanverbandes Münster als Antragsteller behandelt, der einstimmig angenommen wurde.***

Stimmberechtigte Mitglieder Diözesanversammlung sind

[...]

- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen des Diözesanverbandes
- Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- Vertreter\_innen von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- ein Mitglied der Bundesleitung
- ggf. Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiet des Bundeslandes
- der Diözesanvorstand des BDKJ
- gegebenenfalls die Vorsitzende des Rechtsträgers.

Diskussion :

***Die Bundesleitung wird ermächtigt, für den eingefügten Spiegelstrich ggf. eine besser verständlichere Formulierung zu finden.***

[...] Die Diözesanversammlung beschließt über ~~Zeit~~ den Termin der nächsten Diözesanversammlung.

~~Vom Diözesanvorstand~~ Von der Diözesanleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden ~~ist außerdem einzuberufen~~, wenn mindestens 1/3 der Stämme dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen ~~es unter Angabe der~~ Tagesordnung beantragen.

#### 17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Beschlüsse der Diözesanversammlung mit finanzieller Auswirkung müssen als Antrag in die Mitgliederversammlung des diözesanen e. V. eingebracht werden, sofern ein Rechtsträger vorhanden ist.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- ~~Sie wählt den Diözesanvorstand. die Wahl des Diözesanvorstandes~~
- ~~Sie beschließt über die Anzahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung.~~
- Sie wählt die Wahl der weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50% der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- Sie wählt die Wahl der drei Delegierten für die Bundesversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und ggf. Ersatzdelegierte. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat.
- Ggf. wählt sie die Wahl der Delegierten für die Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern.
- sie wählt die Wahl der Kassenprüferinnen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und befindet über die Entlastung ~~des Diözesanvorstandes~~ die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- sie nimmt die Entgegennahme der die Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme entgegen.
- sie beschließt ~~die Satzung des Diözesanverbandes~~ die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- sie beschließt die Beschlussfassung über die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- sie beschließt die Beschlussfassung über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- sie befindet über die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- sie beschließt die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

[...]

18. Der Diözesanvorstand

[...]

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- ~~Die Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten den~~ die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.

- ~~Sie vertreten~~ die Interessensvertretung des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

### 18.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Diözesanv Vorstandes ~~oder der gesamte Vorstand~~ vorzeitig aus dem Amt aus, ~~übernehmen die übrigen Diözesanleitungsmitglieder~~ übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und ~~sorgen~~ unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen ~~rechtsfähigen~~ Diözesanv Vorstand und ~~ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig,~~ übernehmen die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung die vorläufige Vertretung, informieren die Bundesleitung ist die Bundesleitung und ziehen diese zur Beratung ~~hinzuzuziehen, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.~~ Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

## 19. Die Diözesanleitung

### 19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

~~Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind~~ Zur Diözesanleitung gehören

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

~~Weitere Mitglieder können auf Einladung der Diözesanleitung beratend hinzugezogen werden.~~

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt maximal 20 Personen.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein oder zwei Jahre.

Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

Information:

***Die Diözesanverbände müssen bezüglich Anzahl und Amtszeit in ihrer Satzung eine genaue Festlegung treffen und sich entscheiden. In der Mustersatzung erfolgt ein entsprechender Hinweis.***

### 19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- ~~sie übernehmen außerdem~~ die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.
- ~~sie übernimmt~~ die Übernahme der Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin
- die Prüfung und Genehmigung von Stammessatzungen
- die ~~vorbehaltliche~~ Anerkennung von Stämmen vorbehaltlich der Entscheidung durch die Diözesanversammlung.

## 20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung – anerkannt, wenn

- ~~wenn~~ mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- ~~wenn~~ der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

[...]

## 22. Der Bundesverband

Der Bundesverband umfasst alle Diözesanverbände.

Die Organe des Bundesverbandes sind

- die Bundesversammlung
- der Bundesrat
- der Bundesvorstand
- die Bundesleitung

## 23. Die Bundesversammlung

### 23.1 Mitglieder der Bundesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind

[...]

- jeweils drei Delegierte aus jedem anerkannten Diözesanverband.

Beratende Mitglieder der Bundesversammlung sind

- [...]
- der Bundesvorstand des BDKJ
- die Vorsitzende des Ringes Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP)

~~Ständige Gäste sind der Bundesvorstand des BDKJ und die Vorsitzende des Ringes Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP). Weitere Gäste können von der Bundesleitung bzw. von der Bundesversammlung geladen werden. Alle Gäste haben grundsätzlich Rederecht.~~

Information:

***Der Satz, dass Gäste grundsätzlich Rederecht erhalten, soll an geeigneter Stelle in der Geschäftsordnung zu finden sein.***

Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.

~~Die Bundesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.~~ Die Bundesversammlung beschließt über Zeit den Termin der nächsten Bundesversammlung.

~~Vom Bundesvorstand~~ Von der Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden. Sie muss außerdem innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung oder

1/3 der Diözesen dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

## 23.2 Aufgaben der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste Beschlussfassende Organ.

[...]

Zu den Aufgaben der Bundesversammlung zählen

- ~~Die Bundesversammlung überwacht die Überwachung der~~ Einhaltung der in der Ordnung des Verbandes festgelegten Richtlinien und ~~die der sachgerechten~~ Arbeit aller übrigen Organe des Bundes.
- ~~Sie wählt den Bundesvorstand. die Wahl des Bundesvorstandes~~
- ~~Sie beschließt über die maximale Anzahl der Mitglieder der Bundesleitung. Eine Verringerung der Anzahl der Mitglieder der Bundesleitung tritt frühestens mit Ablauf der Amtszeiten ein.~~
- ~~Sie wählt die Mitglieder der Bundesleitung. die Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung~~
- ~~Sie bestätigt einmalig die einmalige Bestätigung~~ der Geschäftsführung des Bundes.
- ~~Sie beschließt die Beschlussfassung über die Ordnung und die Satzung des Verbandes und gibt sich eine Geschäftsordnung. sowie der Erlass von Geschäftsordnung und Wahlordnung~~
- ~~Sie ist verantwortlich die Verantwortung~~ für die Weiterentwicklung der pädagogischen Programmatik des Verbandes.
- ~~Sie überprüft und beschließt die Überprüfung und Beschlussfassung über die~~ Rahmenbedingungen der Altersstufenprogramme.
- ~~die Überprüfung und Anpassung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes~~
- ~~Sie beschließt die Beschlussfassung über die~~ Gründung eigener Einrichtungen.
- ~~Sie beschließt die Beschlussfassung über die~~ Arbeitsschwerpunkte des Bundesverbandes.
- ~~Sie nimmt den die Entgegennahme des~~ Rechenschaftsberichtes der Bundesleitung entgegen
- ~~Sie befindet über die~~ Anerkennung von Diözesanverbänden bzw. deren Auflösung
- ~~Sie setzt die~~ Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages fest
- ~~Sie entscheidet die~~ Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitskreisen

## 24. Der Bundesrat

### 24.1 Mitglieder des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind

- der Bundesvorstand, mit insgesamt einer Stimme,

[...]

~~Weitere Gäste können von der Bundesleitung bzw. vom Bundesrat geladen werden. Alle Gäste haben grundsätzlich Rederecht.~~

Der Bundesrat findet in der Regel einmal im Jahr statt. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet. ~~Der Bundesrat tagt grundsätzlich öffentlich.~~ Die Bundesversammlung entscheidet über Zeit den Termin des Bundesrates.

~~Der Bundesvorstand~~ Die Bundesleitung kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Bundesratssitzung einberufen werden. [...].

Diskussion:

**Die Bundesleitung prüft, ob noch an andere Stelle Gäste erwähnt werden. Diese sollen dann gestrichen werden.**

## 24.2 Aufgaben des Bundesrates

Zu den Aufgaben des Bundesrates zählen

- die Behandlung der an ihn aus der Bundesversammlung überwiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte
- ggf. die Bearbeitung von inhaltlichen Schwerpunkten
- ggf. der Austausch zwischen Diözesanverbänden und der Bundesebene

Der Bundesrat ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes das oberste beschlussfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen. ~~Er behandelt insbesondere alle von der Bundesversammlung an ihn überwiesenen Anträge.~~ Entscheidungen von großer Tragweite können nur von der Bundesversammlung getroffen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Entscheidung als eine mit großer Tragweite deklarieren und sie in die Bundesversammlung vertagen.

Diskussion:

**Punkt 25 und 26 werden getauscht, damit die Bundesebene analog zur Diözesanebene ist**

## 25. Die Bundesleitung

### 25.1 Mitglieder der Bundesleitung

Die Bundesleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bundesvorstand
- , mindestens drei den weiteren gewählten Mitgliedern
- sowie beratend der Geschäftsführung des Bundes.

Die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt maximal 16 Personen.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Die Bundesleitung trifft sich mindestens viermal jährlich im Jahr.

~~Aufgaben der Bundesleitung sind Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und des Bundesrates.~~

### 25.2 Aufgaben der Bundesleitung

Zu den Aufgaben der Bundesleitung zählen

- die Koordination und Absprache aller den Bundesverband betreffenden Anliegen, Projekte und Vertretungsaufgaben im Sinne und Auftrag der Bundesversammlung und des Bundesrates.
- [...]

- ~~die Außenvertretung der PSG und die Berufung von geeigneten Personen für diese Aufgabe, insbesondere für die Vertretung beim BDKJ, rdp und im internationalen Bereich.~~
- die ~~Aus-~~ Fort- und Weiterbildung von Leiterinnen.
- die konzeptionelle Überprüfung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes
- die Schwerpunktsetzung in Bereichen der internationalen Arbeit in Absprache mit der Bundesversammlung.

## 26. Der Bundesvorstand

### 26.1 Mitglieder des Bundesvorstands

Zum Bundesvorstand gehören

- die ~~beiden~~ zwei Bundesvorsitzenden
- die Bundeskuratin.

[...]

### 26.2 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand leitet die Pfadfinderinnenschaft St. Georg im Rahmen der Ordnung des Verbandes und dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Mitgliederversammlung des PWSG e. V.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vertretung der Interessen des Verbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie gegenüber Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene
- die Außenvertretung der PSG und die Berufung von geeigneten Personen für diese Aufgabe, insbesondere für die Vertretung beim BDKJ, rdp und im internationalen Bereich
- die Planung und Koordination der Arbeit des Bundesverbandes
- der Kontakt zu den Gremien und Ebenen des Verbandes
- die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung und des Bundesrates
- die Anerkennung von Trainerinnen
- die Herausgabe von Zeitschriften
- die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit

### 26.3 Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus dem ihrem Amt aus, ~~übernehmen die übrigen die vorläufige Vertretung und sorgen~~ übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Bundesvorstand ausscheiden, so sorgen die weiteren gewählten Mitglieder der ~~die~~ Bundesleitung unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Bundesvorstand und ist die Bundesleitung nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Vorstand des PWSG e. V. die Geschäftsführung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen.

## 27. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächst höhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen ~~und Konferenzen~~ umgehend schriftlich zu informieren.

28.                   Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächst höheren Ebene erhoben werden. Stammes-, Diözesan- und Bundesvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat\_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. ~~Dazu müssen von mindestens 1/3 der Stämme bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidatin. Weiteres regelt die Wahlordnung des Verbandes.~~

29.                   Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitungen nur durch ~~den Bundesvorstand~~ die Bundesleitung, und von Mitgliedern der Bundesleitung nur durch die Bundesversammlung verfügt werden.

30.                   Änderungen

Änderungen in der Ordnung ~~und~~ der Satzung, ~~der Geschäftsordnung und der Wahlordnung~~ des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Bundesversammlung mindestens ~~sechs~~ acht Wochen vorher ~~schriftlich mitgeteilt~~ verschickt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Verbandes können der Bundesversammlung auch als Initiativantrag gestellt werden und gelten als beschlossen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

DISKUSSION:

***Für Änderungen in der Geschäftsordnung und der Wahlordnung soll eine 1/3 Mehrheit für die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung notwendig sein. Für den Beschluss muss eine 2/3 Mehrheit zustimmen. Die Bundesleitung formuliert den Text entsprechend.***

32.                   Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

DISKUSSION:

***Bezüglich der Vertretung prüft die Bundesleitung, ob dies schriftlich notwendig ist (Grundlage: Vereinsrecht, BGB).***



#### 34. Anträge

Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, ~~die~~ anerkannte Stämme, bzw. anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.

~~In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte Mitglieder das Antragsrecht.~~

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

#### BEGRÜNDUNG:

Durch das In Kraft-Treten der neuen Satzung und den mit ihr bisher gemachten Erfahrungen sind bereits erste Änderungen vorzunehmen, die eine bessere Praktikabilität und eine Anpassung an die Realität gewährleisten. Darüber hinaus fallen auch immer noch Fehler und Unstimmigkeiten auf, die geändert oder komplett gestrichen werden müssen.

#### DISKUSSION:

***Wunsch zu 9.: Die Bundesebene möge die Mitglieder darüber informieren, dass z. B. Kurat\_innen als Mitglieder gemeldet werden müssen, die jeweilige Ebene trägt die Kosten, falls die/der Gewählte dies nicht selbst tut. Die Mitgliedschaft sollte in der Ausschreibung für das entsprechende Wahlamt erwähnt werden.***

#### ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

## **ANTRAG NR. 2      ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND:      Änderung der Geschäftsordnung

ANTRAGSSTELLER:      Bundesleitung

#### WORTLAUT DES ANTRAGES:

Die Bundesversammlung möge die Geschäftsordnung wie aus der Anlage ersichtlich zu ändern.

Die Bundesleitung wird ermächtigt den Text der neu beschlossenen Geschäftsordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache, auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen sowie Änderungen aus der PSG-Satzung eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Geschäftsordnung von Inhalt und Auswirkung unberührt lässt.

Anlage (gekürzte Wiedergabe der Änderungen):

[...]

#### § 2 Termin

Die Bundesversammlung beschließt über ihre Termine selber. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn es 1/3 ihrer Mitglieder, 1/3 der Diözesen oder ~~der Bundesvorstand~~ die Bundesleitung schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung verlangt.

[...]

#### § 4 Vorbereitung

1. Anträge an die Bundesversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung ~~oder~~, Satzung, ~~Geschäftsordnung und Wahlordnung~~ des Verbandes müssen ~~acht~~ neun Wochen vorher beim Bundesvorstand eingereicht werden.

#### § 5 Einladung

1. [...]
2. Mindestens ~~sechs~~ acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung hat der Bundesvorstand die eingegangenen Änderungen zu Ordnung, und/oder Satzung, ~~Geschäftsordnung und Wahlordnung~~ sowie die Kandidatinnenvorschläge für den Bundesvorstand zu versenden.

Diskussion:

***ob dies dann auch für Kandidatinnen für den Diözesanvorstand gilt***

***→ Die Bundesleitung beantwortet diese Frage beim Versand der Mustersatzung***

3. [...]

#### § 9 Öffentlichkeit

1. Die Bundesversammlung ~~ist~~ tagt grundsätzlich öffentlich.
2. [...]

#### § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

[...]

Anträge zur Geschäftsordnung sind

[...]

➤ ~~Abgabe persönlicher Erklärungen~~

➤ [...]

#### § 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung ~~muss~~ kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden und ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen. Durch die persönliche Erklärung ~~erhält die Redner\_in~~ Gelegenheit wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte

über ~~eine~~ die persönliche Erklärung findet nicht statt. ~~Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.~~

#### § 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. ~~Anträge können nur von Mitgliedern der PSG eingebracht werden. Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.~~

2. [...]

3. Anträge werden - soweit es die Satzung des Verbandes nicht anders bestimmt - mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen ~~nicht mitgezählt werden~~ unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

[...]

#### § 15 Wahlen zum Bundesvorstand und zu den weiteren gewählten Mitgliedern der Bundesleitung

[...]

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

[...]

#### § 16 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Bundesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Bundesvorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten und Beratungsberechtigten ~~und Gästen~~
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Ergebnisse der Wahlen
- e) die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- e)-f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

#### § 17 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundesversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung ~~beim Bundesverband~~ bei der Bundesleitung gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

[...]

Bundesrat

#### § 18 ~~21~~ Vorbereitung

Anträge sind spätestens ~~zwei~~ drei Wochen vor Beginn des Bundesrates ~~der Bundesleitung~~ beim Bundesvorstand einzureichen.

§ 19 ~~22~~ Einladung

Zum Bundesrat wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ~~durch die Bundesleitung~~ durch den Bundesvorstand eingeladen.

Spätestens ~~eine~~ zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin hat ~~die Bundesleitung~~ der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen zu versenden.

§ 20 ~~23~~ Stellvertretung

[...]

§ 21 ~~24~~ Leitung

Den Vorsitz des Bundesrates führt der Bundesvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder ~~zeitweise~~ zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

§ 22 ~~25~~ Beschlüsse

[...]

§ 23 ~~26~~ Öffentlichkeit

1. Der Bundesrat tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Bundesrat.

§ 24 ~~27~~ Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf des Bundesrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll enthält:

- die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
- die Tagesordnung
- die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

§ 25 ~~28~~ Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

## ARBEITSKREISE

§ ~~20~~ 28 Besetzung

Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, ~~Sie werden~~ die von der ~~Bundesversammlung~~ Bundesleitung ~~gewählt~~ beauftragt werden. Der Arbeitskreis hat das Recht, sachkundige Berater\_innen hinzuzuziehen.

## BEGRÜNDUNG:

Durch das In Kraft-Treten der Geschäftsordnung und den mit ihr bisher gemachten Erfahrungen sind bereits erste Änderungen vorzunehmen, die eine bessere Praktikabilität und eine Anpassung an die Realität gewährleisten. Darüber hinaus fallen auch immer noch Fehler und Unstimmigkeiten auf, die geändert oder komplett gestrichen werden müssen.

## ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

Einige Wochen vor der Antragsfrist erinnert das Bundesamt zukünftig per E-Mail die Diözesen an die Frist.

## **ANTRAG NR. 3 ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung der Wahlordnung

ANTRAGSTELLER : Bundesleitung

### WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge die Wahlordnung wie aus der Anlage ersichtlich ändern.

Die Bundesleitung wird ermächtigt den Text der neu beschlossenen Wahlordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache, auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen sowie Änderungen aus der PSG-Satzung sowie der PSG Geschäftsordnung eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Wahlordnung von Inhalt und Auswirkung unberührt lässt.

Anlage (gekürzter Wiedergabe der Änderungen):

### § 2 Wahlausschuss der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Bundesvorstand und der weiteren Mitglieder der Bundesleitung einen Wahlausschuss ein.

[...]

### § 3 Allgemeine Grundsätze

[...]

Bundesvorstandswahlen und die Wahlen zur weiteren Mitglieder der Bundesleitung sind geheim durchzuführen.

Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

Die Kumulation von Stimmen auf eine Person ist nicht möglich.

### § 4 Wahlvorschläge

1. [...]
2. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand sind spätestens ~~sechs~~ acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung bei der Wahlleiterin einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge für den Bundesvorstand können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Bundesversammlung mit ~~einem~~ Drittel der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder der Bundesleitung können bis zur

Bekanntgabe der Kandidatinnen an der Bundesversammlung eingebracht werden.

Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5 ~~Wahlen zum Bundesvorstand~~ Wahl des Bundesvorstandes

1. [...]

a) die BundesvVorsitzenden (~~in zwei getrennten Wahlgängen~~)

b) die BundeskKuratin.

2. [...]

§ 6 ~~Wahlen zur Bundesleitung~~ Wahl der weiteren Mitglieder der Bundesleitung

Die weiteren Mitglieder der Bundesleitung werden gemeinsam gewählt (Listenwahl). ~~Auf dem Stimmzettel können höchstens so viele Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.~~ Es können nicht mehr Stimmen für Kandidatinnen abgegeben werden, wie freie Plätze in der Bundesleitung zur Verfügung stehen. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens eine Stimme abgegeben wurde.

DISKUSSION:

***Die Bundesleitung prüft, ob vor dem Wort „Bundesleitung“ noch „weitere gewählte“ ergänzt werden muss.***

Bei Listenwahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit. ~~Schreibt die Satzung vor, dass in einem ersten Wahlgang nur die Kandidatinnen gewählt sind, die ein gewisses Quorum der gültigen Stimmen erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, wenn keine ausreichende Zahl von Kandidatinnen genügend Stimmen erreicht hat. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.~~

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Sonstige Wahlen

~~1. Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder in die Arbeitskreise. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.~~

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen und en bloc, wenn keine geheime Wahl und/oder Einzelwahl beantragt wird.

§ 8 Abwahlen

Die Mitglieder der Bundesleitung können vorzeitig aberufen werden, ~~wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag stellt, ggf. eine neue Kandidatin vorschlägt und dies allen wahlberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung vier Wochen vor der Sitzung mitgeteilt wurde. Das weitere Verfahren regelt § 3, 4.~~

Dazu müssen von mindestens 1/3 der Diözesanverbände bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung vier Wochen davor Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schrift-

lich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidatin. Das weitere Verfahren regeln die §§ 3 und 4.

BEGRÜNDUNG :

Durch die Einführung einer Wahlordnung und den mit ihr bisher gemachten Erfahrungen sind bereits erste Änderungen vorzunehmen, die eine bessere Praktikabilität und eine Anpassung an die Realität gewährleisten. Darüber hinaus gibt es manchen Stellen auch Unstimmigkeiten, die geändert oder wieder komplett gestrichen werden müssen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS :

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

## **ANTRAG NR. 4 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND : Änderung der Satzung

ANTRAGSSTELLER : Diözesanverband Münster

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- die Stammesvorstände und alle Leiterinnen des Diözesanverbandes

BEGRÜNDUNG :

Die Stammeskuratinnen und -kuraten sind zwar Mitglied des Stammesvorstandes, sind aber nach der jetzt gültigen Satzung keine stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Das halten wir für unangemessen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS :

**angenommen: von der BL in den Antragstext übernommen**

## **ANTRAG NR. 5 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND : Satzungsänderung Beschlussfähigkeit Diözesanversammlung

ANTRAGSGEGENSTAND : Diözesanverband Augsburg

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

IV. Allgemeines/ 32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Gewählte Mitglieder der Diözesanleitung müssen entweder ihre Diözesanleitung-Stimme wahrnehmen oder können auf ihr Stimmrecht verzichten, damit sich ein Gleichgewicht der Diözesanleitung und der übrigen stimmberechtigten Mitglieder ergibt.

BEGRÜNDUNG :

Laut Satzung ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens so viele Leiterinnen wie DLerinnen anwesend sind. Deswegen soll hier eine Regelung geschaffen werden, mit der die Versammlung doch noch beschlussfähig werden kann, auch wenn mehr Dlerinnen als Leiterinnen anwesend sind.

Ein Tausch der DL-Stimme in eine Leiterinnen-Stimme soll nicht möglich sein, da sonst die obere Regelung hinfällig ist.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS :

**Der Antrag wurde nach der Beratung vom Antragssteller zurückgezogen.**

## **ANTRAG NR. 7 SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLUSSFÄHIGKEIT STAMMESVERSAMMLUNG**

(vorgezogen)

ANTRAGSGEGENSTAND : Satzungsänderung Beschlussfähigkeit Stammesversammlung

ANTRAGSSTELLER : Diözesanverband Augsburg

WORTLAUT DES ANTRAGES :

Die Bundesversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

IV. Allgemeines/ 32. Beschlussfähigkeit



Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Ergänzung zu 32. Beschlussfähigkeit

Auf Stammesebene bedeutet „Leitung“ die Stammesvorsitzenden und alle aktiven Leiterinnen, der Leiterinnenrunde.

BEGRÜNDUNG:

Für den Stamm ist nicht ganz klar, wer mit Leitung gemeint ist. Es sollte jedoch auch auf Stammesebene äquivalent zur Diözesanebene geregelt sein, dass die stimmberechtigten Mitglieder, also die Gruppenkinder, die gesamte Leitung, also auch die Leiterinnen übersteigen müssen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

**ABGELEHNT: bei 2 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen**

## **ANTRAG NR. 6 SATZUNGSÄNDERUNG BESCHLUSSFÄHIGKEIT STAMMESVERSAMMLUNG**

ANTRAGSGEGENSTAND: Satzungsänderung Beschlussfähigkeit Stammesversammlung

ANTRAGSSTELLER: Diözesanverband Augsburg

WORTLAUT DES ANTRAGS:

Die Bundesversammlung möge die Satzung wie folgt ändern:

IV. Allgemeines/ 32. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

Ergänzung unter II. Stamm 11.1.

Mitglieder der Stammesversammlung:

Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mind. 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder, die an mehr als drei aufeinanderfolgenden Stammesversammlungen unentschuldig fehlen, sind so lange nicht mehr stimmberechtigt bis sie wieder an einer Stammesversammlung teilnehmen.

Die Stimmberechtigung sollte durch Anwesenheitslisten überprüft werden, die bis zur übernächsten Stammesversammlung aufbewahrt werden.

**BEGRÜNDUNG:**

Für den Stamm gibt es keine weitere Regelung mehr zur Beschlussfähigkeit. Um die Kindermitbestimmung aber wirklich ernst zu nehmen, sollte auch hier eine Regelung gefunden werden, damit verhindert wird, dass eine erweiterte Leiterinnenrunde eine Stammesversammlung sein darf. Die Wiedereinfügung des mittleren Satzes gewährleistet, dass „Karteileichen“ die Beschlussfähigkeit nicht beeinträchtigen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

**ABGELEHNT bei 2 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung**

## **ANTRAG NR. 8 TERMIN BUNDES RAT 2017**

**ANTRAGSGEGENSTAND:** Termin Bundesrat 2017

**ANTRAGSSTELLERINNEN:** Die Bundesleitung

**WORTLAUT DES ANTRAGS:**

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Der Bundesrat findet XXX vom statt. Die Bundesleitung entscheidet über den Ort.

Begründung:

Die länger im Voraus vereinbarten Termine sollen verhindern, dass parallel wichtige Diözesantermine gelegt werden, so dass die Delegierten der Diözesanverbände auf jeden Fall teilnehmen können.

**Der Antrag wurde von den Antragsstellerinnen zurückgezogen.**

## **ANTRAG NR. 9: TERMIN DER BUNDESVERSAMMLUNG**

**ANTRAGSGEGENSTAND:** Termin Bundesversammlung 2018

**ANTRAGSSTELLERINNEN:** Die Bundesleitung

**WORTLAUT DES ANTRAGS:**

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung findet vom 08. - 10.06.2018 statt. Die Mitgliederversammlung des PWSG e. V. findet entsprechend am 10.06.2018 statt. Die Bundesleitung entscheidet über den Ort.

Begründung:

Die lange im Voraus vereinbarten Termine sollen verhindern, dass parallel wichtige Diözesantermine gelegt werden, so dass die Delegierten der Diözesanverbände auf jeden Fall teilnehmen können.

Da der Mai sowohl Christi Himmelfahrt als auch Fronleichnam, die Pfingstferien und den Katholikentag beinhalten, bietet sich der Juni somit an.

**Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

## **ANTRAG NR. 10: BESCHLUSS DER A. O. BUNDESVERSAMMLUNG**

Die a. o BV findet vom 16.-17.09.2016 an einem zentralen Ort in Deutschland statt

### **TOP 5: WAHLEN**

Der Wahlausschuss berichtet kurz über seine Arbeit im vergangenen Jahr.

#### **WAHLEN ZUM AMT DER BUNDESVORSITZENDEN**

Zur Wahl stehen Ylva Pössinger und Lea Thiekötter. Sie stellen sich vor und legen ihre Ziele für ihre Amtszeit dar.

Es gibt eine Personalbefragung und -debatte.

Ylva Pössinger wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, bei 0 ungültigen Stimmen gewählt.

Lea Thiekötter wird mit 34 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, bei 0 ungültigen Stimmen gewählt.

Beide Kandidatinnen nehmen die Wahl an.

#### **WAHLEN ZUR BUNDESLEITUNG**

Zur Wiederwahl stehen Carina Seuffert (die sich vorher schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt hat, da sie auf der Bundesversammlung nicht anwesend ist) und Christina Heuschen. Neu zur Wahl steht Anna Schwojer. Christina und Anna stellen sich vor und erläutern ihre Motivation zu kandidieren.

Es folgt die Personalbefragung und -debatte.

Carina Seuffert wird mit 34 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, bei 0 ungültigen Stimmen gewählt.

Sie erklärte im Vorfeld, dass sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen werde.

Christina Heuschen wird mit 34 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, bei 0 ungültigen Stimmen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

Anna Schwojer wird mit 32 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, bei 1 ungültigen Stimmen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

#### **WAHLEN FÜR DEN WAHLAUSSCHUSS**

Die Aufgaben des Wahlausschusses sowie der damit verbundene Zeitaufwand werden erläutert.

Ina Rüber (DV Aachen), Madeleine Schmid (DV München), Carolin Kortüm (DV Münster) und Ylva Pössinger (Bundesvorsitzende) stehen zur Wahl.

Der Wahlausschuss wird auf Antrag en bloc und per Akklamation gewählt. Ina Rüber, Madeleine Schmid, Carolin Kortüm und Ylva Pössinger werden mit 34 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen gewählt und nehmen die Wahl an.

## **TOP 6: AHRHÜTTE**

Sigrid Hofmann stellt Ahrhütte kurz anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Diskussion anhand der vorformulierten Fragen;

Was verbinden wir mit Ahrhütte?

Wie wichtig ist uns Ahrhütte/eine Bundeskurstätte bzw. ein Bundeszentrum? Welche Bedeutung hat das für uns bzw. den Verband?

Was müsste sich verändern damit Ahrhütte PSG intern wieder (stärker) genutzt würde?

Gäbe es eine Alternative? Wenn ja, welche?

Was soll nun künftig mit Ahrhütte passieren? Was ist der politische Wille?

Stimmungsbild: stark pro Bundeszentrum

## **TOP 7: VERSCHIEDENES**

*Hier wurde leider nichts mitprotokolliert.*

Sigrid Hofmann schließt die Bundesversammlung am Sonntag, 12.06.2016 um 14.07 Uhr.

Düsseldorf, 13.07.2016

Für das Protokoll: Madeleine Schmid

Für die Richtigkeit: Lea Thiekötter, Ylva Pössinger